

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 2 A 41/08

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: Türkei,

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge , - Außenstelle
Braunschweig -, 5"
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, * 153086-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Asylanerkennung,

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 2. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 30.
Juni 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Müller für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens;
insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Asylanerkennung.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und yezidischer Religionszugehörigkeit. Der Kläger wurde nach gerichtlicher Verpflichtung wegen mittelbarer Gruppenverfolgung von Yeziden in der Türkei mit Bescheid vom 15. März 1993 als Asylberechtigter anerkannt.

Mit hier angefochtenem Bescheid vom 21. September 2006 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter. Zur Begründung heißt es in dem Bescheid, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen würden, weil sich die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung nicht mehr treffen lasse. Die Situation der Yeziden in der Türkei habe sich grundlegend geändert. Nach den Auskünften des Auswärtigen Amtes seien aus den Siedlungsgebieten der Yeziden im Südosten der Türkei seit über zwei Jahren keine religiös motivierten Übergriffe gegen diese Religionsgruppe mehr bekannt geworden. Dieser Auffassung einer nicht mehr vorliegenden Gruppenverfolgung der Yeziden in der Türkei haben sich in ständiger Rechtsprechung das schleswig-holsteinische und auch das nordrhein-westfälische Obergericht angeschlossen. Die vorgelegten Stellungnahmen des Yezidischen Forums seien bereits deshalb nicht geeignet, eine andere Auffassung zu begründen, da sie für ihre Behauptung einer fortbestehenden Gruppenverfolgung keine Quellen angeben würden. Weiter heißt es in dem Bescheid, dass auf Grund der grundlegenden Veränderung der Situation der Yeziden in der Türkei auch die Voraussetzungen eines Abschiebeschutzes nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen würden. Eine Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sei entbehrlich, da der Widerruf aus Gründen der Statusbereinigung erfolge und aufenthaltsbeendende Maßnahmen seitens der zuständigen Ausländerbehörde nicht beabsichtigt seien.

In der gegen diesen Bescheid am 6. Oktober 2006 erhobenen Klage trägt der Kläger im wesentlichen vor, die Lage der Yeziden in der Türkei habe sich nicht substantiell geändert, sie würden weiterhin gruppenverfolgt. Außerdem habe die Beklagte das nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG auszuübende Ermessen nicht betätigt, so dass der Bescheid auch deshalb rechtswidrig sei

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 21. September 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die der Einzelrichter im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. September 2006 ist rechtmäßig. Der Widerruf der Asylanerkennung ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage für den Widerruf der mit bestandskräftigem Bescheid vom 15. März 1993 erfolgten Asylanerkennung und der Feststellung der Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) ist § 73 AsylVfG in der am 28. August 2007 in Kraft getretenen Fassung. Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist nach Satz 2 der Vorschrift insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Von einem Wegfall der Umstände, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, ist auszugehen, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Besteht nach diesen Maßstäben für den Flüchtling keine Verfolgungsgefahr in seinem Heimatstaat, dann kann er grundsätzlich nicht mehr ablehnen, den Schutz des Landes seiner Staatsangehörigkeit wieder in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.3.2007 - 1 C 21/06 - NVwZ 2007, 1089 und Urteil vom v. 12.6.2007 - 10 C 24/07 - NVwZ 2007, 1330). Ein solcher Fall liegt hier vor.

Mit Urteil vom 17. Juli 2007 hat das Nds. Oberverwaltungsgericht entschieden, dass Yeziden in der Türkei seit dem Jahr 2003 nicht mehr einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung wegen ihrer Religionszugehörigkeit ausgesetzt sind (-11 LB 332/03 -, veröffentlicht in juris und in der Rechtsprechungsdatenbank des Nds. OVG). In dem Urteil hat das Nds. Oberverwaltungsgericht im Einzelnen dargelegt, dass sich die Sicherheitslage der Yeziden in den letzten Jahren entscheidungserheblich verbessert habe. Dass dennoch bisher nur relativ wenig im Ausland lebende Yeziden in ihre Heimat zurückgekehrt seien, sei kein Beleg für das Fortbestehen einer Gruppenverfolgung, sondern erkläre sich aus asylfremden Gründen. So fänden in mehreren traditionellen Siedlungsgebieten der Yeziden im Südosten der Türkei militärische Auseinandersetzungen zwischen der türkischen Armee und der PKK statt. Eine Rückkehr stoße auch auf erhebliche soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten, da die Lebensverhältnisse in der Türkei durch ein starkes West-Ost-Gefälle geprägt seien. Hinzu komme, dass eine Wiederansiedlung auf den Widerstand von Teilen der dort ansässigen muslimischen Bevölkerung stoße. Die daraus resultierenden Konflikte knüpften allerdings nicht vorrangig an die yezidische Religionszu-

gehörigkeit an, im Vordergrund stünden vielmehr Eigentums- und Besitzfragen. Auch seien die meisten Yeziden schon vor langer Zeit ausgewandert und inzwischen in die Gesellschaft ihrer Aufnahmeländer integriert. Sie verfügten über Bleiberechte, etwa ein Viertel der in Deutschland lebenden Yeziden sei mittlerweile sogar eingebürgert. In diesem Zusammenhang hat das Nds. Oberverwaltungsgericht sich auch mit den angeführten Stellungnahmen des Yezidischen Forums in Oldenburg auseinandergesetzt. Wegen der Begründung im Einzelnen wird auf das genannte Urteil vom 17. Juli 2007 verwiesen, das in das vorliegende Verfahren eingeführt worden ist. Dem schließt sich das erkennende Gericht an.

In dem hier zu entscheidenden Verfahren sind keine Erkenntnismittel vorgelegt oder benannt worden, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten. Weder dem erkennenden Gericht noch dem niedersächsischen Oberverwaltungsgericht liegen Hinweise dafür vor, dass seit dem Urteil vom 17. Juli 2007 (a.a.O.) asylrelevante Übergriffe auf Yeziden in der Türkei vorgekommen sind (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss v. 7.2.2008 - 11 LB 391/05 - sowie den Lagebericht des Auswärtigen Amtes zur Türkei vom 25.10.2007, S. 20 f.). Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass hier der Ausnahmefall des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG („zwingende auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe“) vorliegen könnte. Dafür reichen weder der Hinweis auf die lange Dauer des Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland verbunden mit einer Integration in die deutschen Verhältnisse, noch der Hinweis auf die ungünstige Lage im Heimatland aus. Vielmehr muss es sich um eine besondere Situation handeln, aus der sich Gründe von erheblichem Gewicht ergeben, die eine Rückkehr als unzumutbar erscheinen lassen.

Der angefochtene Bescheid ist entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht wegen Ausfall der in § 73 Abs. 2 a AsylVfG in bestimmten Fällen vorgesehenen Ermessensausübung rechtswidrig. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 20. März 2007 - 1 C 21/06 -; BverwGE 128, 199), der sich der Einzelrichter anschließt, findet § 73 Abs. 2 a AsylVfG auf den nach dem 1. Januar 2005 ausgesprochenen Widerruf einer vor diesem Zeitpunkt unanfechtbar gewordenen Anerkennung mit der Maßgabe Anwendung, dass die darin vorgesehene Drei-Jahres-Frist erst vom 1. Januar 2005 an zu laufen beginnt. Der angefochtene Bescheid vom 12. September 2006 ist innerhalb dieser Frist ergangen, so dass es einer Ermessensausübung nicht bedurfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, muss sich vor dem Oberverwaltungsgericht durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 247) in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente eingereicht werden.